



Bericht und Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat

Postulat Romang, Biodiversität, Abschreibung

Ausgangslage

Das Postulat Romang, Biodiversität, wurde am 27. Mai 2019 eingereicht, am 25. Juni 2019 begründet und am 15. Oktober 2019 erheblich erklärt. Die Umsetzung der Anliegen wurde von Beginn weg an die Gesamtrevision der Ortsplanung geknüpft, welche im Jahr 2021 gestartet wurde. Die ursprüngliche Frist zur Beantwortung wurde auf Ende August 2023 festgelegt und am 22. August 2023 bis August 2026 verlängert. Da die Ortsplanungsrevision nach wie vor in vollem Gang ist, hat der Gemeinderat dem GGR eine zweite Fristverlängerung um weitere drei Jahre beantragt.

Der GGR hat am 5. Mai 2026 die Fristverlängerung zur Beantwortung des Postulats Romang, Biodiversität, abgelehnt (mit 14 zu 14 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten). Entsprechend wird dem GGR nun die Abschreibung des Postulats beantragt.

Text des Postulats

Naturnah gestaltete Siedlungsräume sind gesundheitsfördernd, attraktiv, wirtschaftlich interessant und eine langfristige Investition in die Qualität des Ortes. Naturnahe Flächen sind von unschätzbarem Wert für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität als unsere Lebensgrundlage. Ohne biologische Vielfalt keine Bestäubung und keine Nahrung, keine saubere Luft, keine Rohstoffe für Medikamente, keine Blumen und keine Vögel zu unserer Freude. Insbesondere im Hinblick auf die anstehende Ortsplanungsrevision wird der Gemeinderat gebeten, in einem Bericht Zustand, Entwicklung und Handlungsmöglichkeiten für mehr Biodiversität in Interlaken darzulegen und sich dabei speziell den folgenden Aspekten zu widmen:

- 1. Welche Flächen und Objekte auf dem Gemeindegebiet von Interlaken dienen schon heute als hochwertiger Lebensraum oder stellen die Vernetzung von Lebensräumen sicher? Sind einfache Massnahmen für eine weitere Aufwertung sinnvoll und möglich?*
- 2. Welche Flächen oder Bereiche in Interlaken haben das Potenzial, mit verhältnismässigem Aufwand und in Abstimmung mit der übrigen Nutzung für die Zukunft als hochwertiger Lebensraum oder Vernetzungsgebiet aufgewertet zu werden? Dabei soll auch die Situation ausserhalb der Gemeindegrenzen einbezogen werden (Vernetzung mit anderen Gebieten, Sachplan Biodiversität des Kantons Bern).*
- 3. Welche Massnahmen ergreift die Gemeinde schon heute, um die Biodiversität nicht nur zu erhalten, sondern auch zu fördern?*
- 4. Welche planungs- und baurechtlichen Optionen bieten sich der Gemeinde, die Biodiversität zu fördern und auch in Zukunft auf ein lebenswertes Interlaken hinzuwirken? Bei dieser Auslegung empfiehlt es sich nicht nur, zwischen gemeindeeigenen Grundstücken und Liegenschaften, weiteren Flächen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie privatrechtlichen Besitzverhältnissen zu unterscheiden, sondern es soll auch explizit auf Grundlagen und Erfahrungen aus andern Gemeinden und Kantonen zurückgegriffen werden.*
- 5. Welche weiteren Massnahmen zur Förderung der Biodiversität sind denkbar (z. B. Unterhalt, spezifische Artenförderung, freiwillige Massnahmen, Zertifikate, Bildung)?*



Abschliessende Berichterstattung

Gestützt auf die laufende Ortsplanungsrevision wurde die Frist zur Beantwortung des Postulats Romang, Biodiversität, anlässlich der GGR-Sitzung vom 22. August 2023 um drei Jahre (bis August 2026) verlängert. Dabei wurde bereits angenommen, dass nicht mit einem Abschluss vor Herbst 2026 zu rechnen ist.

Unverändert ist die mit GR-Beschluss im Mai 2021 lancierte Ortsplanungsrevision in vollem Gang. Dem nachfolgenden Zeitstrahl kann entnommen werden, dass die umfangreichen Akten im August 2025 zur kantonalen Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) freigegeben wurden (GR-Beschluss vom 13. August 2025). Nach Aufbereitung der Unterlagen zuhanden der kantonalen Vorprüfung ist die Aktenübergabe mit Mail vom 1. September 2025 an das AGR erfolgt.



Gestützt auf die Eingangsbestätigung des AGR vom 10. September 2025 ist aufgrund der aktuell sehr hohen Geschäftseingangszahlen in der Abteilung Orts- und Regionalplanung mit einer verlängerten Bearbeitungszeit zu rechnen (Art. 59 Abs. 4 BauG).

Je nach Auswertung des Vorprüfungsberichts kann danach die öffentliche Auflage erfolgen. Vielleicht braucht es aber auch anhand allfälliger Genehmigungsvorbehalte noch eine Überarbeitung und zweite Vorprüfung ... Ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage (frühestens Mitte 2026, realistischer im Verlaufe des 2027) beginnt die rechtliche Vorwirkung. Dies bedeutet übrigens, dass Baugesuche den alten und neuen Vorschriften entsprechen müssen – wobei die jeweils «strengere» Reglementierung gilt. Nach der öffentlichen Auflage (und allfälligen Beschwerdeverfahren) erfolgt die Beschlussfassung durch das Interlakner Parlament, bevor die Unterlagen zur Ortsplanungsrevision dem Kanton zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Inkraftsetzung der gesamthaft revidierten Ortsplanung wird wohl kaum vor dem Jahr 2028 passieren.

Einblick in die Thematik «Biodiversität» im Zusammenhang mit der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung

Die vorgesehene Verringerung der Grenz- und Gebäudeabstände wie auch der Wechsel zur geschlossenen Bauweise beeinträchtigen unter Umständen an gewissen Orten Kaltluftströme. Denn die Gärten zwischen den Gebäuden wirken hitzemindernd und können für die Biodiversität Mehrwerte schaffen. Zur Verbesserung des Mikroklimas werden im Gegenzug stärkere Vorgaben für die Aussenraum- und Umgebungsgestaltung gemacht (Entsiegelungen im Aussenraum, Dach- und Fassadenbegrünung etc.). In heissen Tagen bewirkt wiederum Schatten die beste Kühlung. Massnahmen wie Baumpflanzungen und Grünflächen liegen im Ermessen und Verantwortung der Grundeigentümerschaften.

Die wertvollen Aussenräume sollen möglichst nicht verbaut werden. Heute bereits bebaute Flächen sollen effizienter genutzt werden. Zur Hitzeminderung und als Flächen zur Förderung der Biodiversität sollen daher sowohl die privaten als auch die öffentlichen Aussenräume möglichst begrünt und attraktiv gestaltet werden (siehe auch Massnahmenplanung zur Klimastrategie). Im dicht genutzten Siedlungsgebiet ist eine hohe Wohn- und Aufenthaltsqualität des Aussenraums bereits heute wichtig. Im Sinne des «Schwammstadt»-Prinzips soll das Regenwasser möglichst zurückgehalten (Trockenheitsvorsorge) und wieder verdunstet (Kühleffekt) werden. Das überschüssige Wasser soll daher möglichst versickern können, so dass nur noch ein kleiner Teil des Wassers über die Leitungen abgeführt werden muss (Reduktion der Systemüberlastungen und Beeinträchtigung der Reinigungswirkung ARA). Um diese Ziele zu erreichen, sollen die Grundeigentümer- und Bauherrschaften, aber auch Liegenschaftsverwaltungen und Bevölkerung auf möglichst vielen Wegen sensibilisiert werden.

Im Baureglement werden die entsprechenden Prinzipien für die Umgebungs- und Aussenraumgestaltung entsprechend ergänzt:

Umgebungs- und Aussenraumgestaltung (neu Art. 418 Gemeindebaureglement GBR):

Gemäss dem Prinzip der Schwammstadt soll Regenwasser möglich zurückgehalten und verdunstet werden. Es ist ein möglichst grosser Anteil ökologisch, stadtklimatisch und für die Wasserspeicherung und -verdunstung wertvoller Flächen zu realisieren. Versiegelte Flächen sind auf das betriebliche und funktionale Minimum zu beschränken.

Die Aussenräume sind mit genügend Grünflächen, Bäumen, Sträuchern und Hecken zu gestalten. Auf die vorhandene Grünsubstanz ist besondere Rücksicht zu nehmen. Sie ist möglichst zu erhalten oder zu ersetzen. Es sollen standortgerechte und vorwiegend einheimische Bäume, Sträucher und Hecken gepflanzt werden. Die Gestaltung des Aussenraumes als reiner Steingarten ist nicht zulässig.

Die Umsetzung dieser Vorgaben ist im Umgebungsgestaltungsplan zum Baugesuch nachzuweisen (neu Art. A15 GBR, Inhalt Umgebungsplan). Der Umgebungsgestaltungsplan muss insbesondere Aussagen zu den nachfolgend aufgelisteten Inhalten beinhalten (Auszug):

- ...

- Bodenbedeckung: Angaben zu Art der Bodenbedeckung (Pflasterung, Kies, Asphalt, etc.) inkl. Vermessung und Grössenangaben.
- Begrünung: Angaben zu Art der Begrünung (Rasen, Hecken, Sträucher, etc.) inkl. Vermessung und Grössenangaben
- Baumbestand: Bezeichnung der zu fällende, bestehende und zu pflanzende Bäume, inkl. Artbezeichnung
- Überdeckung von unterirdischen Bauten und zu begrünenden Flachdächern: Angaben der Überdeckungsstärke und -art, inkl. Schnittschemata

- ...

Lichtemissionen (neu Art. 419 GBR):

Störende Beleuchtungen, blinkende Reklamen, Skybeamer (starke Lichtquellen mit Werbecharakter, die in der Regel himmelwärts gerichtet sind) und dergleichen sind nicht zulässig.

Leuchtende Reklamen, sowie die Beleuchtung von Reklamen und Schaufenstern sind von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen auszuschalten.

Aussenbeleuchtungen sind nur zulässig, wenn in ihrer Ausrichtung und Abschirmung sichergestellt ist, dass nur der erforderliche Bereich beleuchtet wird.

Bei selbstleuchtenden Leuchtreklamen ist die himmelwärts abstrahlende Lichtmenge so gering wie möglich zu halten; die Oberseite ist lichtundurchlässig auszuführen.

Bei angeleuchteten Leuchtreklamen muss die Lichtquelle bodenwärts gerichtet sein, eine Beleuchtung von unten nach oben ist nicht erlaubt.

Die Stärke und die Zeitdauer der Belichtung sind auf das für die Zweckerreichung notwendige Mass, resp. die nachweisbar notwendige Dauer zu beschränken (z.B. durch Zeitschaltung, Bewegungsmelder, etc.).

In der Nähe von Naturräumen (z.B. Siedlungsränder, Grünzonen, etc.) darf kein weisses Licht (Blauanteil) und keine Strahlung im UV-Bereich eingesetzt werden.

Flachdächer (best. Art. 414):

Auch die bestehende Bestimmung zu den nichtbegehbaren Flachdächern wird angepasst. Betroffen sind bisher Dächer ab einer Fläche von 60 m². Diese Schwelle ist aus heutiger Sicht zu hoch angesetzt und wird auf 20 m² herabgesetzt. Die Dachbegrünung dient auch der Biodiversität, dem Regenwasserrückhalt und funktioniert gut im Zusammenspiel mit Solaranlagen, weil die kühlende Wirkung der Pflanzen (Verdunstung) zu Ertragserhöhungen führen kann. Die entsprechende Bestimmung im Baureglement wird dahingehend präzisiert.

Fazit

Die Anliegen des Postulats wurden im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision inhaltlich umfassend berücksichtigt. Die neuen / überarbeiteten Vorschriften und Prinzipien sind die Grundlage für eine klimagerechte Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets und für den nötigen Beitrag zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet. Sie sollen in erster Linie die Akteure für das Thema und die möglichen Lösungen sensibilisieren, so dass sich das Ortsbild langfristig an die neuen Rahmenbedingungen anpassen kann.

Auch soll eine neue Ortsbildkommission konstituiert werden, die sich auch mit den Aufgabenfeldern Landschaftsarchitektur, Klimavorsorge und Biodiversitätsförderung bei Projekten im öffentlichen Strassenraum und anderen wichtigen Grün- resp. Freiräumen befassen soll.

Bei allfälligen Entwicklungen der Schlüsselareale «ZPP Rosenstrasse» und «Allmendstrasse / Lindenallee» sollen die Themen Klima und Biodiversität angemessen berücksichtigt werden.

Weiter besteht bereits eine Weisung betreffend Pflanzung von Bäumen und Sträuchern bei gemeindeeigenen Bauvorhaben und beim Unterhalt gemeindeeigener Liegenschaften (Postulat Kupfer).

Das ursprüngliche Ziel des Postulats Romang bestand darin, die Biodiversität im Gemeindegebiet zu fördern und entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese Zielsetzung wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision materiell erfüllt, indem die Thematik systematisch in die raumplanerischen Instrumente integriert und verbindliche Vorschriften vorbereitet wurden. Zwar ist die formelle Inkraftsetzung der Ortsplanung noch ausstehend, jedoch liegen die fachlichen Grundlagen bereits vor.

Die Anliegen des Postulats wurden im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision soweit erfüllt, wie dies auf Stufe Gemeinde zweckmässig und möglich ist. Die verbleibenden Schritte betreffen primär das formelle Planungsverfahren.

Antrag

Das Postulat Romang, Biodiversität, wird als erledigt abgeschrieben.

Interlaken, 24. Juni 2026

Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard	Barbara Iseli
Gemeindepräsident	Sekretärin